

Satzung des Turn- und Sportvereins 1951 Neukirchen



§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Turn und Sportvereins 1951 Neukirchen
Kurzform: TSV Neukirchen. Der Verein wurde am 06. Januar 1951 gegründet.
Sitz des Vereins ist in 35619 Braunfels Stadtteil Neukirchen.

(2) Die Vereinsfarben sind grün und weiß

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz
„eingetragener Verein e. V.“

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 II Nr. 21 AO)
Der Verein fördert gleichermaßen den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport, insbesondere in der Sportart Fußball und Tischtennis und Turnen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die Durchführung eines Sport- und Wettkampfbetriebes
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.
- die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

(6) Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Aufwandspauschalen können im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen

(§ 3 Nr. 26 EStG- Übungsleiterpauschale -, § 3 Nr. 26 a EStG –

Ehrenamtspauschale) bis zur maximal steuerrechtlich zulässigen Höhe geleistet werden. Etwaige Ansprüche müssen bis spätestens zum 30.05. des auf das Jahr der Anspruchsentstehung folgenden Jahres geltend gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, ist die Geltendmachung ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Mitglieder haben

- Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit in beleidigender Form kritisiert

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Bei Eintritt in den Verein ist eine Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt das Mitglied bei Eintritt in den Verein aus berechtigten Gründen eine Lastschrifteinzugsermächtigung nicht, hat es die für die Beitreibung des Mitgliedsbeitrages zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen, in jedem Fall eine Verwaltungsgebühr von € 10,00. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Spielausschusses
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist erfüllt, wenn die Einladung in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Braunfels bekannt gemacht wird. Die Einladung kann darüber hinaus durch E-Mail, oder durch Veröffentlichung der Einladung nebst sämtlicher notwendiger Anlagen zur Einladung auf der Homepage des Vereins www.tsvneukirchen.de erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung in den Stadtnachrichten Solms/Braunfels bzw. der Absendung der E-Mail, Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins www.tsvneukirchen.de. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ansonsten erfolgen Wahlen in offener Abstimmung durch Handaufheben.

(5) Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung eines Jahres Anträge zur Tagesordnung an den Vorstand stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Zulässige Anträge setzt der Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wer der weitestgehend Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitestgehend Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Sie bedürfen zu ihrer Aufnahme auf die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und die Wahl / Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll, kein Verlaufsprotokoll zu führen.

Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer stellen durch ihre Unterschrift auf dem Protokoll die Richtigkeit des Ganges der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse fest. Das Recht auf Berichtigung des Protokolls besteht nur im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit des Protokolls. Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung ist auf der Homepage des Vereins www.tsvneukirchen.de zu Jedermanns Einsicht einzustellen.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder auf zwei Jahre (versetzt) einen Kassenprüfer.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen

und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

(5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem 1. Kassierer
dem 1. Schriftführer
dem 2. Kassierer
dem 2. Schriftführer
dem Schriftführer

Dem Vorstand unterstützende Funktionen sind

dem jeweiligen Abteilungsleiter Gymnastik
dem jeweiligen Abteilungsleiter Tischtennis
Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
Beisitzer für Informationstechnisches System (IT) Beratung, Wartung und Betreuung

Die Besetzung dieser Funktionen mit geeigneten Mitgliedern erfolgt für die Abteilungsleiter auf Vorschlag durch die Abteilungen und für die Beisitzer durch den Vorstand.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die auf der Homepage des Vereins www.tsvneukirchen.de zu veröffentlichen sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Je 2 von Ihnen sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter

(5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende nach Bedarf einlädt.

(8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Ehrungen

Der TSV Neukirchen sieht für seine Mitglieder folgende Ehrungen vor

- für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber
- für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde
- für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Gold
- für 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde

§ 11 Vermögensbindung und Auflösung

(1) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunfels, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke oder für Zwecke der Jugendförderung im Stadtteil Neukirchen zu verwenden hat.

(2) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Datenverarbeitung erfolgt weiter auf der Grundlage der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS- GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie entsprechender satzungsrechtlicher Bestimmungen der Dachverbände, denen der Verein angehört. Es gelten insbesondere Art. 6 I lit a.), 6 I lit. b.) und 6 I lit f.) DS- GVO.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der jeweiligen Landesfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.

Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].

Mitglieder haben nach der DS- GVO insbesondere folgende Rechte

- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS- GVO)
- Recht auf Löschung- Recht auf Vergessen werden – (Art. 17 DS- GVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17 DS- GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS – GVO)

(2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb [sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage www.tsvneukirchen.de und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter

oder Geburtsjahrgang. Die Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung von Fotos bei öffentlichen Veranstaltungen folgt aus § 23 des Kunsturhebergesetzes, Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. In Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder Veröffentlichungen von Bildern, auf denen Sie abgelichtet sind nebst der Veröffentlichung ihres Namens zu. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form sowie an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der DSGVO, des BDSG, dieser Satzung und der Satzungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und auf der Homepage des Vereins www.tsvneukirchen.de zu veröffentlichen.

§ 14
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.08.2021 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Braunfels-Neukirchen, den 28.08.2021